

Beschwerdemechanismus im österreichischen Fachverband für Orientierungslauf

Jänner 2024

Präambel

Beschwerde gilt als Prävention, da vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene dadurch frühzeitig auf Umstände und Tatsachen hinweisen können, die ihnen nicht gefallen oder die ihre Grenzen (physische, psychische, ...) verletzen. Anliegen oder Probleme können von verbaler Ausschreitung, über genervte Trainer*innen bis zu beobachteten sexuellen Übergriffen reichen. Entscheidend für uns ist, dass wir davon erfahren und gemeinsam handeln können.

Werden dem österreichischen Fachverband für Orientierungslauf Beschwerden bzw. Hinweise vorgetragen oder Vorkommnisse angezeigt, die sich beispielsweise auf sexuelle Belästigung, Kinder- und Gewaltschutz, Diskriminierung und Mobbing, oder Verstöße gegen das Regelwerk beziehen, wird der Verband die Einleitung entsprechender Maßnahmen konsequent prüfen und die richtigen Schritte einleiten.

Für den österreichischen Fachverband für Orientierungslauf haben folgende Punkte oberste Priorität:



Jedes Problem bzw. Anliegen wird ernst genommen
Wenn möglich, wird sofort geholfen bzw. das Problem beseitigt
Es gibt zeitnah eine Rückmeldung an den Beschwerenden (außer bei anonymen Beschwerden).
Bei Grenzverletzungen oder Verdacht auf einen sexuellen Übergriff wird sofort die Ansprechperson des ÖFOL informiert, die dann im Sinne des Opfers das weitere Vorgehen übernimmt.

1. Beschwerdeannahme

1.1. Meldung einer Beschwerde

Jedes Mitglied, jede*r Sportler*in und jede*r Funktionär*in ist gefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller Compliance-Regularien Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Compliance-Regularien bzw. Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit anzusprechen.

Jeder, der weiß oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in, ein*e ehrenamtliche*r Funktionsträger*in, ein*e Sportler*in oder ein Mitglied an einer Pflichtverletzung beteiligt ist oder dessen Verhalten im Widerspruch zu den Compliance-Regularien steht, ist aufgefordert – falls ein konkretes Ansprechen dieser Person aus einem Grund nicht möglich erscheint – die Informationen zu melden.

Eine Beschwerde beim österreichischen Fachverband für Orientierungslauf kann schriftlich (anonyme Meldungen sind mittels Onlineformular möglich) oder mündlich zu jeder Zeit bei der zuständigen Stelle eingebracht werden. Die kontaktierte Person wird diese Informationen – unter Berücksichtigung aller Interessen der Beteiligten – sorgsam und sofern das im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung möglich ist, vertraulich behandeln. Ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigung vor. Je nach Integritätsbereich können Beschwerden direkt bei den betroffenen Bereichen eingereicht werden. Im österreichischen Fachverband für Orientierungslauf gibt es derzeit drei Integritätsbereiche.

- Respekt, Gleichbehandlung, Sicherheit (Bereich A)
 - Ansprechpartnerin: Gudrun Englmaier, gudrun.englmaier@oefol.at
- Verband / Organisation (Bereich B)
 - Ansprechpartner: Mathias Steindl, mathias.steindl@oefol.at
- Wettkämpfe (Bereich C)
 - C1 - Allgemeines (Dominik Lapornik, wettkampf@oefol.at)
 - C2 - Anti-Doping (Mathias Steindl, mathias.steindl@oefol.at)
 - C3 - Bundesheer
 - C4 - Wettkampf (Ansprechperson: Direkt vor Ort Wettkampfleitung / Jurymitglied)

EINBRINGUNG:

- **Beschwerde_Gespraechsprotokoll** (pdf) oder
- Beschwerde- oder Verdachtseinbringung Bereich A (Respekt, Gleichbehandlung, Sicherheit)
<https://forms.gle/XJjpxbBBttJXtq5DA>
- Beschwerde- oder Verdachtseinbringung Bereich B Verband / Organisation
<https://forms.gle/H9ve5Zujx6NWkiF37>
- Beschwerde- oder Verdachtseinbringung Bereich C Wettkämpfe
<https://forms.gle/Q68fJAirwEXnrfXy9>

1.2. Entscheidungsinstanzen

Für Beschwerdeverfahren sind folgende Entscheidungsinstanzen vorgesehen. Für die Integritätsbereiche A, B & C1-3 sind für die erste Instanz die jeweilige Ansprech- bzw. Kontaktperson und das Leitungsgremium zuständig. Dort wird die Meldung, wie in Punkt 2.2 beschrieben, beurteilt und behandelt. Für den Integritätsbereich C4 gilt die Wettkampfordnung in ihrer derzeit gültigen Fassung. Diese behandelt Beschwerden und eingehende Proteste. Bei Berufungen (2. Instanz) nimmt sich die unparteiische Beschwerdekommision des laufenden Prozesses an.

1.2.1. Beschwerdekommision

Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt und bilden einen wichtigen Bestandteil im Bereich der Einhaltung der Compliance-Regularien im österreichischen Fachverband für Orientierungslauf. Die Kommission besteht aus bis zu zehn gewählten Mitgliedern aus den Reihen der Vollmitglieder und den dazugehörigen Kontaktpersonen (des ÖFOL), welche aber nur eine „berichtende“ Funktion haben.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Beschwerdekommision während der laufenden Funktionsperiode ist diese Position durch das Leitungsgremium und die Präsidentenkonferenz nachzubeseetzen.

Der Verhaltenskodex des ÖFOL bestimmt, dass eine Person, die einen Interessenkonflikt hat oder ein Mitglied des Gremiums (der 1. Instanz) war, in keiner Weise an der Diskussion, der Entscheidung einer Berufung oder eines Antrags zur Bestätigung oder Berichtigung teilnehmen darf. Daher kommen immer nur jene Mitglieder zum Einsatz, bei denen offensichtlich kein Interessenkonflikt vorliegt oder die in der Beschwerdeentscheidung – z.B. als Mitglied des Gremiums – nicht involviert waren. Der/Die Vorsitzende der Kommission bestellt für jeden Anlassfall eine Gruppe von fünf Mitgliedern, die für die Entscheidung einer Berufung zuständig sind. Bei der Auswahl der Gruppenmitglieder wird speziell auf die Eigenart der Berufung und der individuellen Erfahrung der einzelnen Mitglieder der Beschwerdekommision Bedacht genommen.

2. Beschwerdebearbeitung

2.1. Grundsätze bei einer Meldung

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z. B. Trainer*in, Medienvertreter*innen) oder gar den potenziellen Täter / die potenzielle Täterin kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der/die zuständige Verbandsverantwortliche für den Opferschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters / der Täterin müssen beachtet werden.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

2.2. Allgemeines Vorgehen bei Meldungen und Hinweisen

Nach Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Meldung bei der zuständigen Ansprechperson, erfolgen im Allgemeinen zur Beurteilung eines Hinweises, sowie zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise folgende Schritte:

- Anhaltspunkte und Informationen werden gesammelt und bewertet,
- der Sachverhalt geprüft,
- ggf. fachlicher Rat eingeholt,
- ggf. eine Untersuchung eingeleitet,
- die Beteiligten angehört,
- die Ergebnisse der Untersuchung und der zuständigen Entscheidungsinstanz weitergeleitet und der Hinweisgeber, so wie alle Beteiligten informiert.

2.3. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Ansprechperson bzw. die Kontaktstelle trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit des Anrufs/Gesprächs
- Name des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin, Kontaktdaten
- Inhalte des Gesprächs
- Betroffene Person(en)
- Schilderung des Vorfalls/Verdachts
- Wurden bereits andere Personen/Stellen über den Vorfall/Verdacht informiert
- Ergebnis des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

3. Beschwerdereaktion

Je nach Art der Beschwerde und Integritätsbereich werden binnen sieben Tagen nach der Entscheidung (1. bzw. 2. Instanz) alle in diesem Anlassfall beteiligten Personen schriftlich über das Ergebnis informiert. Zusätzlich wird die Entscheidung den Mitgliedern mitgeteilt und – sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen – auf der Homepage des ÖFOL veröffentlicht.

4. Berufungen

4.1. Berufung einlegen

Nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung (1. Instanz) kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Diese muss schriftlich gemeinsam mit einer Kopie der aktuellen Entscheidung beim betroffenen Bereich eingereicht werden. In der Berufung hat der/die Berufungsführer*in zu erklären, worin der oder die Verfahrensfehler lagen oder warum die Entscheidung des für den Anlassfall zuständigen Gremiums falsch war. Weiters sollen alle bekannten Daten des Berufungsgegners/der Berufungsgegnerin, des Entscheidungsgremiums (1. Instanz) bekanntgegeben werden, sowie weitere wichtige dem Anlass entsprechende Dokumente beigelegt werden. Nach zeitgerechtem Einlangen der Berufung wird sich die Beschwerdekommision dieses Anlassfalls annehmen (siehe Punkt 1.2).

4.2. Entscheidung der Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision kann die Entscheidung der 1. Instanz bestätigen, sie ändern oder die Entscheidung aufheben. Wenn die Beschwerdekommision keine dieser drei Möglichkeiten wählen kann (Beispiel: Der Sachverhalt wurde mangelhaft erhoben und die festgestellten Tatsachen sind nicht vollständig.), kann die Beschwerdekommision beschließen, dass der ursprüngliche Sachverhalt erneut geprüft werden muss. In diesem Fall entscheidet die Beschwerdekommision, ob das ursprüngliche Entscheidungsgremium zuständig ist oder von der Beschwerdekommision ein neues Gremium bestellt wird. Wird eine Entscheidung (1. Instanz) eines Gremiums geändert oder aufgehoben, so werden alle in diesem Anlassfall beteiligten Personen darüber informiert. Bei Veranstaltungen ist zusätzlich das Ergebnisse entsprechend zu korrigieren.

Anhänge

Gesprächsprotokoll
Ablauf einer Beschwerde